

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 0452674 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2024-300-0452674-0001/4 vom 10.04.2024
Firma	Oftech Oberflächentechnik GmbH & Co. KG
Standort	Dachsweg 32, 53842 Troisdorf
Anlage	Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von > 30 m ³ Nr. 3.10.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 2.6 (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion	08.09.2023
Gesamtaufwand	59:15 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	14 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt

Immissionsschutz, allgemein

M1-Mantelbogen

AwSV

M8-Checkliste AwSV

Abwasser, allgemein

M9-Checkliste Industrieabwasser

Immissionsschutz, Weiteres

M4-Checkliste Umweltmanagement und

Betriebsorganisation

Abwasser, Abwasserbehandlung

M5-Checkliste Abnahme

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

LWG: Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz

§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG)

Anzeige nach § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anzeige nach § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	2. Wasserrecht - Dokumentationsmangel "Betriebstagebuch zur ABA nicht geführt (NB 4.2.2 + 4.2.4)" 4. Wasserrecht - Dokumentationsmangel "Mitarbeiterschulung wurden nicht dokumentiert" 5. Wasserrecht - Dokumentationsmangel "Betriebstagebuch-Anlagenbegehungen nicht eingetragen" 8. Wasserrecht - Dokumentationsmangel "Betriebsanweisung nicht vorhanden" 9. Wasserrecht - Dokumentationsmangel "Aktueller Lageplan nicht vorhanden" 10. Wasserrecht - Dokumentationsmangel "Aktuelles Anlagenkataster nicht vorhanden" 11 * Wasserrecht - Dokumentationsmangel "Betriebsanweisung zur ABA gem. NB 4.2.1 +4.2.5 nicht vorhanden" 14 * Wasserrecht - Verstoß gegen die Genehmigung zur Abwasserbehandlungsanlage - NB 4.1.1

	<p>15 Wasserrecht - Verstoß gegen die Genehmigung zur Abwasserbehandlungsanlage - NB 4.2.9</p> <p>16 * Wasserrecht - Dokumentationsmangel "Aktuelle Meldekette bei Betriebsstörungen der ABA nicht korrekt"</p>
erhebliche Mängel	<p>1. Wasserrecht - Anlagenabgrenzung (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) liegt nicht vor.</p> <p>3. Wasserrecht - Indirekteinleitgenehmigung "Verstoß gegen NB 2.1b (4 Probenahmen /Jahr)"</p> <p>6. * Wasserrecht - unsachgemäßer Betrieb einer Anlage "IBC ohne Auffangwanne und Abtropfwanne"</p> <p>7. Wasserrecht - Prüfungsmangel "Prüfung nach wesentlicher Änderung der ABA nicht vorhanden"</p> <p>12 Wasserrecht - nicht genehmigte, technische Änderung der Abwasserbehandlungsanlage</p> <p>13 Wasserrecht - Verstoß gegen die Genehmigung zur Abwasserbehandlungsanlage - NB 4.2.8</p>
schwerwiegende Mängel	-

(Die mit * gekennzeichneten Mängel wurden zwischenzeitlich beseitigt.)

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.